OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800653/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. Juli 2025, GZ: BHUU/925160004103/25, wegen einer Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juli 2025, GZ: BHUU/925160004103/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 8 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 07.08.2024 – 13.08.2024
Ort: [...]

Sie haben in der Zeit vom 07.08.2024 bis 13.08.2024 auf dem Standort [...], das Maler- und Anstreichergewerbe selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.

Aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelten Rechnung – ausgestellt an Frau B__, geht hervor, dass Frau B__, für die von Ihnen durchgeführten Arbeiten (Verspachteln, Neuanstrich,...) insgesamt 5.300,-- verrechnet wurden. Davon 2.412,--€ an Materialkosten und 2.888,--€ für eine Arbeitszeit von 76 Stunden a 38,--€.

Somit wurde von Ihnen der reglementierte Maler- und Anstreichergewerbe ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf besitze eine durch Unterlagen nachgewiesene Gewerbeberechtigung aus Tschechien, wobei diese schon vor fast zwanzig Jahren erteilt worden sei, insbesondere, da der Bf mit einer Tschechin verheiratet sei und daher eine entsprechende Nahebeziehung zu Tschechien und darüber hinaus seit vielen Jahren dort einen Wohnsitz habe. Leider gebe es in Tschechien kein Register, vergleichbar mit dem österreichischen ZMR, wo man einen Auszug erhalte oder auf kurzem Wege bei der Behörde dies erwirken könne, sondern sei es ein relativ umständliches Verfahren, im Bedarfsfall könne der Bf aber eine entsprechende Bestätigung über einen Wohnsitz in Tschechien vorlegen. Es könne derzeit nur die Heizungsabrechnung, aus der sich das Objekt in Budweis ergebe, wo der Bf Leistungsempfänger sei, vorgelegt werden. Es werde auch versucht, eine entsprechende Übersetzung zu erhalten. Richtig sei, dass das Gewerbe des Malers und Anstreichers ein reglementiertes Gewerbe sei und eine entsprechende Gewerbeberechtigung voraussetze. Allerdings würden auf den Bf die Vorausset-

zungen des § 373a GewO 1994 zutreffen. Darauf würden sich natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU- oder eines Vertragsstaates des EWR berufen können, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären. Dies bedeute allerdings nicht automatisch, dass beispielsweise nur ein tschechischer Staatsbürger mit einer tschechischen Gewerbeberechtigung in Österreich tätig sein dürfe, im Hinblick auf die Erwerbsfreiheit der EU sei es natürlich auch zulässig, so wie im gegenständlichen Fall, dass der Bf als österreichischer Staatsbürger mit einer Gewerbeberechtigung aus einem EU-Land, nämlich der Tschechischen Republik, nicht nur in Tschechien, sondern auch in Österreich ein entsprechendes Gewerbe ausüben dürfe. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der Bf auch in Tschechien einen entsprechenden Wohnsitz habe. Es sei daher jedenfalls eine entsprechende Verknüpfung mit der Tschechischen Republik vorhanden und liege hier keinesfalls eine Art „Befähigungsflucht“ vor, nämlich, dass man - ohne irgendwelche Anknüpfungspunkte - ins Ausland fahre und dort eine Befähigung erwerbe, um dann diese in Österreich ausüben zu können. Zusammengefasst ergebe sich sohin, dass jedenfalls die Bestrafung durch die Behörde zu Unrecht erfolgt sei, da aus Sicht des Bf die Tätigkeit in Österreich legal ausgeübt worden sei.
Der guten Ordnung halber verweise der Bf auch noch darauf, dass es vor einigen Jahren eine ähnliche Anzeige gegen den Bf gegeben habe und seinerzeitig das Verfahren eingestellt bzw. dem Bf mitgeteilt worden sei, dass die tschechische Befähigung auch für Österreich ausreichend sei, sodass selbst für den Fall, dass ein Verstoß in objektiver Hinsicht vorliegen würde - dies entgegen den obigen Ausführungen -, dies dem Bf aus subjektiver Sicht nicht vorgeworfen werden könne, da er aufgrund der seinerzeitigen Ergebnisse davon ausgehen habe können, dass die Tätigkeit nicht zu beanstanden sei.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche Strafverfahren einzustellen; in eventu für den Fall der Bestätigung, die verhängte Gelstrafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich aus dem Akt bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

In der Zeit von 7. August 2024 bis 13. August 2024 wurde vom Bf im Standort [...], das Maler- und Anstreichergewerbe selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt. Im Konkreten wurden vom Bf bei B__, Verspachtelungs- und Anstricharbeiten durchgeführt und dafür insgesamt 5.300 Euro verrechnet. Davon sind 2.412 Euro für Materialkosten und 2.888 Euro für die Arbeitszeit von 76 Stunden, á 38 Euro, angefallen.
Der Bf verfügt in Österreich über keine Gewerbeberechtigung für das Maler- und Anstreichergewerbe.
Der Bf war zum Tatzeitpunkt in [...], mit Hauptwohnsitz gemeldet.
Der Bf verfügt über einen Gewerbeschein, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Budweis, mit Datum 22. März 2006 für „Fertigstellende Bauarbeiten“; als ständiger Wohnort ist [...], und als Ort des Unternehmens C__, angeführt.
Der Bf ist in Tschechien nicht niedergelassen und besteht keine Eintragung im Dienstleisterregister für die Gewerbeberechtigung.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Aktenin-halt und dem Vorbringen des Bf.
Die Feststellung über die in der Zeit von 7. August 2024 bis 13. August 2024 in [...] durchgeführten Tätigkeiten des Maler- und Anstreichergewerbes ergibt sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu GZ: 2025-0.315.469 und werden diese Tätigkeiten vom Bf auch nicht bestritten.
Vom Bf wird auch nicht bestritten, dass er in Österreich über keine Gewerbe-berechtigung für die Ausübung des Maler- und Anstreichergewerbes verfügt.
Dass der Bf über einen Gewerbeschein des Magistrates der Stadt Budweis vom 22. März 2006 für die Tätigkeit „Fertigstellende Bauarbeiten“ verfügt, ergibt sich aus dem vom Bf im Verfahren vorgelegten Gewerbeschein samt beglaubigter Über-setzung.
Die Feststellung, dass der Bf im Dienstleisterregister nicht eingetragen ist, ergibt sich aus der Einschau in das Register.
Vom Bf wurden keinerlei Beweise vorgelegt, dass er in Tschechien niedergelassen ist. In der Beschwerde wurde vorgebracht, im Bedarfsfall könne er eine ent-sprechende Bestätigung über einen Wohnsitz in Tschechien vorlegen. Dem Bf wird Glauben geschenkt, dass es in Tschechien nicht möglich ist, auf kurzem Weg eine behördliche Bestätigung über einen Wohnsitz zu erhalten. Allerdings ist der Bf darauf zu verweisen, dass er seit Juni 2025 vom Vorwurf wusste und es in einer Zeitspanne von einem halben Jahr wohl auch in Tschechien möglich sein müsste, einen Nachweis über einen Hauptwohnsitz zu erbringen. Für die Annahme, dass der Bf sich nicht hauptwohnsitzlich in Tschechien niedergelassen hat, spricht auch die Tatsache, dass er in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Heizungs-abrechnung, auf der der Bf als Benutzer aufscheint, stellt keinen Beweis für die tatsächliche Niederlassung in Tschechien dar.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lauten wie folgt:

„§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind;

[…]

§ 373a. (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich,

1. wenn die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder
2. wenn die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausbildung zwar nicht im Sinne der Z 1 reglementiert ist, der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit zu verbieten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung nicht erfüllt sind oder wenn einer der im § 87 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe oder der im § 85 Z 2 angeführte Endigungsgrund oder der Entziehungsgrund des § 135 Abs. 5 auf den Dienstleistungserbringer zutrifft. Wurde eine vorgeschriebene Meldung nach diesem Bundesgesetz nicht erstattet oder gegen die Informationspflichten gemäß Abs. 8 verstoßen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausübung für eine dem Grunde des Verbotes angemessene Dauer untersagen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Absatzes sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.

[…]

(4) Hat die grenzüberschreitende Tätigkeit ein im § 94 angeführtes Gewerbe oder Tätigkeiten, die diesen Gewerben zuzuordnen sind, zum Gegenstand, so hat der Dienstleister dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und diesen dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Der Erstanzeige und einer weiteren jährlichen Anzeige bei wesentlichen Änderungen sind folgende Dokumente anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
2. eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitglied- oder Vertragsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist, einschließlich der Adresse der Niederlassung, und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

3. ein Berufsqualifikationsnachweis des Dienstleisters;
4. in den in Abs. 1 Z 2 genannten Fällen ein Nachweis darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat;
5. sofern die Dienstleistung das Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) gemäß § 94 Z 62, das Waffengewerbe gemäß § 94 Z 80 oder die Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke gemäß § 106 Abs. 1 Z 3 zum Gegenstand hat, der Nachweis, dass beim Dienstleister und seinen Arbeitnehmern keine Vorstrafen vorliegen.

Ist der Dienstleister eine Gesellschaft im Sinne des Abs. 3, so sind der Anzeige die in Z 2 und 4 angeführten Dokumente sowie ein Berufsqualifikationsnachweis des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters anzuschließen.
[…]“

5.2. Gegenständlich wird dem Bf vorgeworfen, in der Zeit von 7. August 2024 bis 13. August 2024 das Gewerbe „Maler- und Anstreicher“ unbefugt ausgeübt zu haben. Die im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfene Tätigkeit wird vom Bf auch nicht bestritten, allerdings vorgebracht, dass er hierzu im Grunde des § 373a GewO 1994 befugt war.

§ 373a GewO 1994 enthält eine Sonderregelung für EU- und EWR-Dienstleister, die vorübergehend und gelegentlich in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig werden wollen (untechnisch ausgedrückt „herüberarbeiten“). Von der Behörde wurde zu Recht unter Hinweis auf *Wutscher in Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 373a Rz 11, ausgeführt, dass sich auf § 373a GewO 1994 auch österreichische Staatsangehörige berufen können, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat befugt tätig sind. Die in § 373a Abs. 1 GewO 1994 genannten Voraussetzungen müssen jedoch auch von einem österreichischen Staatsbürger erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Tätigkeit handeln, die unter die Gewerbeordnung fällt.
- Die Tätigkeit darf bloß vorübergehend und gelegentlich erfolgen.
- Der Dienstleister muss die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen.
- Der Gewerbetreibende muss in einem EU- oder EWR-Staat niedergelassen sein.
- Der Gewerbetreibende muss dort die Tätigkeit befugt ausüben.
- Der Ausübende muss die Gewerbeantrittsvoraussetzungen erfüllen.
- Die gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften sind zu beachten.

Bei Tätigkeiten, die ein in § 94 GewO 1994 angeführtes Gewerbe zum Gegenstand haben, hat der Dienstleister dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen. Erst bei erfolgreicher Überprüfung durch das Bundesministerium darf die Tätigkeit befugt ausgeübt werden.

Von der Behörde wurde zu Recht angenommen, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen nach § 373a GewO 1994 nicht vorliegen. Gegenständlich ist nach dem durchgeführten Beweisverfahren davon auszugehen, dass der Bf im Sinne des § 373a Abs. 1 GewO 1994 in Tschechien nicht niedergelassen ist und schon damit die Voraussetzungen des § 373a GewO 1994 nicht erfüllt sind. Dazu kommt noch, dass der Bf auch keine Anzeige nach § 373a Abs. 4 GewO 1994 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Wirtschaft, Energie und Tourismus) erstattet hat und damit auch nicht befugt war, das Gewerbe „Maler und Anstreicher“ in Österreich auszuüben.

Es ist daher davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

5.3. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein solcher Nachweis ist dem Bf nicht gelungen. Sofern der Bf sich darauf beruft, dass es vor einigen Jahren eine ähnliche Anzeige gegeben habe und seinerzeit das Verfahren eingestellt worden sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Vorbringen durch keinerlei Nachweise belegt ist.

5.4. Der Bf hat somit die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

6. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Dabei wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro ausgegangen. Mildernd oder straferschwerend wurden keine Gründe angenommen. Gründe, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe bewirken können, waren dem LVwG Oö. nicht ersichtlich und war überdies keine Ermessensüberschreitung seitens der belangten Behörde erkennbar, zumal die verhängte Geldstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens liegt. Die verhängte Geldstrafe ist auch tat- und schuldangemessen und auch erforderlich, um den Bf künftighin zur Einhaltung der GewO 1994 zu bewegen.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Bf ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt und auch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG vorliegen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier